



Datum: _____

Erklärung zum Gesundheitszustand des Kindes und deren Eltern

Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der neuartigen COVID-19 (CORONA) gemäß § 14a Abs.2 der Sechsten SARS-CoV-2-EindV vom 26.05.2020

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zum eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt vom 26.05.2020

Die Erklärung ist **täglich** vor Beginn der Einrichtung von den Eltern oder ggf. dem Hortkind der zuständigen Person unserer Einrichtung zu übergeben. Ohne aktuelle Erklärung besteht Besuchsverbot.

Vor- und Familienname:

Mein o. g. Kind und wir als Eltern/ich als alleinerziehendes Elternteil weisen keine allgemeinen Krankheitssymptome, insb. keine typischen Erkältungssymptome wie Schnupfen, Husten oder Fieber auf. Ausgenommen davon sind allergische Reaktionen, die mit einer aktuell ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen sind.

Bitte beachten Sie die in der Einrichtung ausgehangenen Regelungen zur Hygiene und halten Sie Ihr/e Kind/er an, diese einzuhalten.

Es besteht ein grundsätzliches Verbot zum Mitbringen von Spielzeug. Kuscheltiere sind erlaubt, wenn sie bei den personenbezogenen Schlafutensilien aufbewahrt werden.

Beim Auftreten von Symptomen bei einer akuten Atemwegserkrankung während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung/dem Hort wird das Kind und gegebenenfalls Geschwister sofort isoliert. Die Eltern werden umgehend informiert und zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder aufgefordert. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hingewiesen und das Gesundheitsamt wird umgehend in Kenntnis gesetzt.

Eine Kostenübernahme für ärztliche Bescheinigungen erfolgt nicht.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der o. g. Angaben.

Die Datenschutzhinweise auf der Rückseite und die öffentlich in der Einrichtung aushängende Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift eines/einer Sorgeberechtigten

***Datenschutzhinweise:**

Diese Selbstauskunft und die dort eingetragenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich in der Einrichtung und ausschließlich in Papierform (keine elektronische Speicherung) aufbewahrt.

Eine weitere Datenverarbeitung findet nur statt, wenn, innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Erklärung, in der Einrichtung festgestellt werden sollte, dass das Kind oder eine ihrer/seiner Kontaktpersonen in der Einrichtung positiv auf COVID-19 getestet werden sollte. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten genutzt, um mögliche Kontaktpersonen identifizieren zu können. Die Daten würden in diesem Fall auch an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden.

Die Datenerhebung, Datenaufbewahrung und evtl. Datenverwendung dienen also ausschließlich dem Gesundheitsschutz des Kindes und möglicher Kontaktpersonen.

Die Daten werden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Erklärung in der Einrichtung durch die Einrichtungsleitung vernichtet.

Stand: 27.05.2020